

# **Kulturelle Gesellschaft Republik Korea – Schweiz**

## **Statuten**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Kulturelle Gesellschaft Republik Korea – Schweiz“, nachstehend Gesellschaft genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Bern.

### **Artikel 2 Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt, freundschaftliche und kulturelle Beziehungen zwischen der Schweiz und der Republik Korea zu unterhalten und zu fördern, insbesondere durch

- Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und andern Vereinigungen, die dem koreanischen Kulturgut verpflichtet sind
- Gesellschaftliche Anlässe
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Vorträge
- Andere Aktivitäten.

### **Artikel 3 Mitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **Artikel 4 Definition der Mitgliederkategorien**

Aktivmitglieder der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Gesellschaftszweckes verpflichten.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder der Gesellschaft ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag; im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

### **Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Erklärung auf Ende des Geschäftsjahres
- Hinschied des Mitgliedes
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## **Artikel 6 Mittel**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie aus dem Ertrag des Gesellschaftsvermögens.

## **Artikel 7 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **Artikel 8 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt jährlich normalerweise einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zur Hauptversammlung haben spätestens einen Monat vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

## **Artikel 9 Aufgaben der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
3. Genehmigung
  - der Jahresrechnung
  - des Revisionsberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Festsetzung des Budgets für das nächste Jahr
6. Beschlussfassung über Anträge
  - des Vorstandes
  - der Mitglieder; Anträge müssen spätestens bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit sie noch an der Hauptversammlung des gleichen Jahres behandelt werden.
7. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes für drei Jahre
8. Wahl der Kontrollstelle
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung von Statutenänderungen
11. Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft

### **Artikel 10 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Sie hat die Jahresrechnung und die Bilanz auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### **Artikel 11 Vorstand**

Die Erledigung der Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, wird einem Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern übertragen. Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin, der/die von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

### **Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- die Kontaktnahme mit andern Vereinigungen
- die Einberufung der Hauptversammlung
- das Führen der Kasse sowie das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- die Antragstellung für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Die Organisation von Einladungen zu Veranstaltungen
- Mitgliederwerbung
- Aufnahme neuer Mitglieder

### **Artikel 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Gesellschaftsvermögen keinen Anspruch.

### **Artikel 15 Unterschrift**

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident / Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied.

### Artikel 16 Statutenänderung

Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

### Artikel 17 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung sie beschliesst. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.

### Artikel 18

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 1. Mai 2004 angenommen worden.

Der Präsident



Rolf Lüthi

Die Sekretärin



Christine Lüthi

Bern, den 1. Mai 2004